



BADISCHER

JUDO

VERBAND_{e.V.}

GRUNDSATZ- UND VERFAHRENSORDNUNG

Stand

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDSATZ.....	1
2.	GRADUIERUNGSBERECHTIGUNG	1
3.	ERWERB EINER KYU-GRADUIERUNGS-LIZENZ	1
4.	LIZENZGÜLTIGKEIT UND VERLÄNGERUNG.....	2
5.	ANERKENNUNG VON GRADUIERUNGS-LIZENZ ANDERER LANDESVERBÄNDE BZW. DJB.....	3
6.	GRADUIERUNGSKOMMISSIONEN	3
7.	VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AN GRADUIERUNGEN.....	3
8.	ANERKENNUNG VON KYU- UND DAN-GRADEN	5
9.	MINDESTALTER UND VORBEREITUNGSZEITEN IM KYU- UND DAN-BEREICH.....	6
10.	GRADUIERUNGSUNTERLAGEN UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG DER PRÜFER.....	7
11.	DURCHFÜHRUNG VON KYU-GRADUIERUNGEN	8
12.	DURCHFÜHRUNG VON DAN-GRADUIERUNGEN	9
13.	BEWERTUNG DER GRADUIERUNGSLEISTUNGEN	11
14.	VERSTÖßE GEGEN DIE GRUNDSATZ- UND VERFAHRENSORDNUNG.....	11
15.	GEBÜHREN	12
16.	SCHLUSSBESTIMMUNG	13
	ÄNDERUNGEN.....	14

1. Grundsatz

Diese Ordnung gilt für alle Kyu- und Dan-Graduierungen im Bereich des Badischen Judo-Verbands (BJV). Geprüft wird nach den Inhalten der Kyu-Graduierungsordnung sowie der Dan-Graduierungsordnung des BJV. Diese bauen auf den Inhalten der Kyu-Graduierungsordnung und den Anforderungen für Dan-Graduierungen des Deutschen Judo-Bundes (DJB) auf. Graduierungen ab dem 6. Dan werden ausschließlich vom DJB vorgenommen.

2. Graduierungsberechtigung

Graduierungsberechtigt sind volljährige Mitglieder eines Vereines des BJV, die eine gültige BJV-Graduierungslizenz und einen gültigen DJB-Mitgliederausweis besitzen.

3. Erwerb einer Kyu-Graduierungslizenz

3.1 Graduierungslizenz Stufe I

Die Kyu-Graduierungslizenz der Stufe I berechtigt zu Graduierungen vom 7. bis 4. Kyu.

Die Graduierungslizenz der Stufe I erhält, wer die unter §2 genannten Bedingungen erfüllt, den 1. Kyu, sowie eine gültige Trainer C-Ausbildung besitzt. Dan-Träger ohne Trainerausbildung benötigen eine Ausbildung zum Sportassistenten oder Schülermentor Judo. In beiden Fällen ist eine Teilnahme an einem Graduierungslizenzlehrgang des BJV Voraussetzung.

3.2 Graduierungslizenz Stufe II

Die Kyu-Graduierungslizenz der Stufe II berechtigt zu Graduierungen vom 7. bis 1. Kyu.

Die Graduierungslizenz der Stufe II erhält, wer die unter §2 genannten Bedingungen erfüllt, sowie eine gültige Trainerausbildung (mind. Trainer C Judo der DOSB-Lizenzstufe I über 120 Übungseinheiten) nachweisen kann und an einem Graduierungslizenzlehrgang des BJV erfolgreich teilgenommen hat.

4. Lizenzgültigkeit und Verlängerung

4.1 Voraussetzungen für die Verlängerung

Die Graduierungslizenz des BJV besitzt vier Jahre Gültigkeit und läuft zum Ende eines Jahres aus. Zur Verlängerung der Graduierungslizenz, müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Besuch einer Fortbildungsmaßnahme zur Kyu-Graduierungsordnung, sowie zusätzlich ein Besuch einer Lehrgangsmaßnahme des BJV oder DJB nachgewiesen werden.

Anerkannt werden alle vom BJV, oder DJB und seinen Landesverbänden angebotenen Tages- und Mehrtageslehrgänge, z.B.:

- Aus- und Fortbildung zum Trainer C Judo Breitensport
- Aufstockung zum Trainer C Judo Leistungssport
- Aus- und Fortbildungen zum Trainer B Judo und Trainer A Judo
- Lehrgänge der Sportassistentenausbildung im Judo
- BJV-Wochenendlehrgänge
- Lehrgänge zur Graduierungsvorbereitung in Technik, Methodik und Kata
- Lehrgänge im Breiten- und Leistungssport
- DJB-Sommerschule

Für die Verlängerung der Graduierungslizenz der Stufe II ist eine gültige Trainerlizenz (mind. Trainer C Judo der DOSB-Lizenzstufe I) vorausgesetzt. Mit der Verlängerung der Trainerlizenz ist die geforderte Lehrgangsmaßnahme für die Verlängerung der Graduierungslizenz auf Stufe II bereits erfüllt.

Die Teilnahme ist über den Eintrag im DJB-Mitgliedausweis nachzuweisen.

4.2 Bestandschutzregelung für Lizenzen, die vor dem 31.12.2011 erworben wurden

Für Lizenzinhaber, die vor dem 31.12.2011 ihre Lizenz erworben, zum damaligen Zeitpunkt eine gültige Prüferlizenz aber keine Trainerlizenz besaßen, gilt ein Bestandsschutz.

Diese Mitglieder können ihre Lizenz weiterhin auf Niveau der Lizenzstufe II verlängern, wenn sie zusätzlich zum Verlängerungslehrgang der Kyu-Graduierungslizenzstufe II innerhalb der Gültigkeitsdauer ihrer Graduierungslizenz mindestens zwei Lehrgänge zu je mindestens 8 Übungseinheiten (1 UE = 45 min) aus dem vom Prüfungsreferenten ausgeschriebenen Maßnahmenplan für bestandsgeschützte Prüfer nachweisen können.

Die Teilnahme ist über den Eintrag im DJB-Mitgliederausweis nachzuweisen.

5. Anerkennung von Graduierungslizenz anderer Landesverbände bzw. DJB

Die Anerkennung dieser Lizenz erfolgt nach dem Besuch eines Graduierungslehrganges des BJV.

6. Graduierungskommissionen

6.1 Kyu-Graduierungen

7. bis 1. Kyu: eine graduierungsberechtigte Person (Mindestanforderung)

6.2 Dan-Graduierungen

Die Dan-Graduierungskommission besteht aus mindestens drei graduierungsberechtigten Personen des BJV, die mindestens den Dan-Grad besitzen, der von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen angestrebt wird. Der Vorsitzende der Graduierungskommission sollte höher graduiert sein.

7. Voraussetzungen zur Teilnahme an Graduierungen

An Kyu- und Dan-Graduierungen können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliederausweis vorlegen. Die geforderte Vorbereitungszeit ist mit den jeweils gültigen DJB-Beitragsmarken nachzuweisen.

Graduierungen außerhalb des eigenen Vereins müssen vom Verein bzw. Verband genehmigt werden. Graduierungen außerhalb des Verbands müssen vom Verband

genehmigt werden, wobei die gleichen Voraussetzungen wie bei Graduierungen innerhalb des Verbandes gelten.

7.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an Kyu-Graduierungen ohne Vereinsmitgliedschaft

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben (außer an Volkshochschulen), Angehörige von Bundeswehr, Polizei und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen benötigen im Kyu-Bereich keinen DJB-Mitgliedsausweis für Graduierungen bis zum 1. Kyu. Dabei sind die entsprechende DJB-Sondergraduierungsurkunden mit Marke zu verwenden, welche über die Geschäftsstelle des BJV zu beziehen sind.

Bei Graduierungen zum 8. Kyu können Vereine in Zusammenarbeit mit beliebigen Kooperationspartnern ohne DJB-Mitgliedsausweis den zu Graduierenden den Grad erteilen. Dabei ist die DJB-Graduierungsurkunde „Dein erster Schritt zum schwarzen Gürtel“ zu verwenden.

Alle weiteren Dan-Graduierungen sind nur mit dem Besitz eines DJB-Mitgliedsausweises möglich.

7.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an Dan-Graduierungen

Um an einer Dan-Graduierung im Bereich des BJV teilnehmen zu können, ist in der Vorbereitungszeit der Besuch von Lehrgängen, die den Anforderungen des angestrebten Dan-Grades entsprechen, nachzuweisen. Fortbildungen für das Anforderungsfach „Kata“ können über den Besuch eines BJV-Kata-Zentrums nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch den Eintrag mit Stempel und Unterschrift des Lehrgangsreferenten in das entsprechende Dan-Formular.

Für eine technische Prüfung zum 6. Dan im DJB wird eine Befürwortung des BJV benötigt. Die Befürwortung zum 6. Dan wird nach Abstimmung mit dem Prüfungsreferenten durch das Präsidium erteilt.

Die für die einzelnen Dan-Grade erforderlichen Lehrgänge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Dan Grad	KATA LG (KATA Zentrum)	Technik I	Technik II	Technik III Oder SV	KR **	LB ***
1. Dan	3 (6)	1	1	1	1	1
2. Dan	3 (6)	1	1	1	1	--
3. Dan	2 (4)	1	1	1	1	--
4. Dan	-- *	1	1	1	1	--
5. Dan	-- *	1	1	1	1	--

*der Besuch eines Kata-Zentrums wird empfohlen **Kampfrichterlehrgang
***Lehrbefähigung

8. Anerkennung von Kyu- und Dan-Graden

Kyu-Grade, die außerhalb des DJB, aber innerhalb der Europäischen Judo-Union (EJU) oder Internationalen Judo-Föderation (IJF) erworben wurden, können auf Antrag vom Prüfungsreferenten, vom Präsidenten oder vom Ehrenpräsidenten anerkannt werden. Die Anerkennung von Dan-Graden bis einschließlich zum 5. Dan, die o.g. Bedingungen erfüllen, erfolgt durch den BJV-Präsidenten oder den Ehrenpräsidenten.

Die Verleihung von Kyu-Graden können der Prüfungsreferent, der Präsident oder der Ehrenpräsident vornehmen, die Verleihung von Dan-Graden regelt die Ehrenordnung des Verbandes.

Der 1. Dan kann ausschließlich durch Prüfung erworben werden.

Judoka eines Vereins des BJV, die im Ausland an einer Dan-Graduierung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die im BJV gültigen Graduierungsvoraussetzungen erfüllen, um den Dan-Grad vom BJV anerkannt zu bekommen.

9. Mindestalter und Vorbereitungszeiten im Kyu- und Dan-Bereich

Es wird grundsätzlich mit der Graduierung zum 8. Kyu begonnen. Alle weiteren Graduierungen erfolgen in der festgelegten Reihenfolge.

Möglich sind bis zu drei Graduierungen innerhalb von 365 Tagen, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird. Es wird dringend empfohlen, Graduierungen in regelmäßigen und überschaubaren Zeitabständen zu ermöglichen. Der BJV empfiehlt eine sechsmonatige Wartezeit zwischen einzelnen Graduierungen.

Für die Erlangung von Kyu-Graden gelten folgende Mindestalter:

5. Kyu (oranger Gürtel)	vollendetes 8. Lebensjahr
3. Kyu (grüner Gürtel)	vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu (brauner Gürtel)	vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereiche Kata und Wettkampf) vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereiche SV und Taiso)

Das Mindestalter für eine Graduierung zum 1. Dan ist das vollendete 16. Lebensjahr, das bei Vorliegen von Wettkampferfolgen um ein Jahr reduziert werden kann.

Für Dan-Graduierungen innerhalb des BJV gelten folgende Mindestalter und Mindestzeiten seit der letzten Graduierung aus nachfolgender Übersicht:

Dan Grad	Mindestalter	Mindestzeit seit der letzten Graduierung
1. Dan	15 bzw. 16 Jahre*	1 Jahr
2. Dan	18 Jahre	1 Jahr
3. Dan	21 Jahre	1 Jahr
4. Dan	25 Jahre	3 Jahre
5. Dan	30 Jahre	3 Jahre

* 15 Jahre bei Nachweis von mindestens 10 Kampfpunkten oder bei einer Qualifikation zu einer Deutschen Einzelmeisterschaft.

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB oder des BJV gibt es einen Punkt.

10. Graduierungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Prüfer

Kyu- und Dan-Graduierungen bis zum 5. Dan-Grad sind Veranstaltungen des Verbandes und werden von den Vereinen nach den Richtlinien und Ordnungen des BJV ausgerichtet.

Es sind die gültigen DJB-Graduierungsunterlagen (DJB-Graduierungsmarken sowie Urkunden) zu benutzen. Diese sind über den DJB zu beziehen.

Vom ausrichtenden Verein eingesetzte Fremdprüfer bei Kyu-Graduierungen rechnen nach der Spesenordnung des BJV beim ausrichtenden Verein ab. Der ausrichtende Verein kann die Kosten der Graduierung auf die Teilnehmer und Teilnehmerinnen umlegen.

Vom Verband zusätzlich bei einer Kyu-Graduierung eingesetzte Fremdprüfer (nach 6.1) rechnen nach der Spesenordnung des BJV beim BJV direkt ab.

Dan-Prüfer rechnen nach der Spesenordnung des BJV ab.

11. Durchführung von Kyu-Graduierungen

Die graduierungsberechtigten Personen sind für die Einhaltung der Grundsatz- und Verfahrensordnung, sowie der Graduierungsordnung des BJV verantwortlich. Die Graduierungen werden durch die graduierungsberechtigte Person im DJB-Mitgliedausweis eingetragen. Die Graduierungsmarken werden durch den Vereinsstempel entwertet und die Urkunden mit Vereinsstempel und Unterschrift der Graduierungskommission versehen. Für Graduierungen ohne Vereinsmitgliedschaft (Sonderregelung gemäß 7.1) ist die Sondergraduierungsurkunde mit aufgedruckter Marke zu verwenden.

Der 7. bis 1. Kyu kann nur mittels Teilnahme an einer Kyu-Graduierung im BJV erlangt werden. Ausnahme ist die Verleihung des 8. Kyu, sowie die Verleihungen und Anerkennung von Kyu-Graden durch den Badischen Judo-Verband. Die Anerkennung und Verleihung von Kyu-Graden wird über Absatz 8 „Anerkennung von Kyu- und Dan-Graden“ der Grundsatz- und Verfahrensordnung, sowie 3.1b, 3.2b und 6.1 der Ehrenordnung geregelt.

Eine graduierungsberechtigte Person kann am Tag höchstens eine Kyu-Graduierung mit maximal 20 Teilnehmern und Teilnehmerinnen abnehmen. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verleihung des 8. Kyu

Spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin ist die Graduierung online über die Graduierungsverwaltung des BJV anzumelden.

Die Einteilung der graduierungsberechtigten Person kann in begründeten Fällen durch den zuständigen Prüfungsreferenten des BJV erfolgen. Der Prüfungsreferent kann ohne Begründung zu jeder Graduierung eine vom Verband benannte graduierungsberechtigte Person als Graduierungsvorsitzenden zusätzlich einsetzen.

Die Graduierung ist innerhalb von zwei Wochen online über die Graduierungsverwaltung des BJV zurückzumelden.

12. Durchführung von Dan-Graduierungen

Dan-Graduierungen bis zum 5. Dan sind Veranstaltungen des BJV und werden vom Prüfungsreferenten organisiert. Dieser bestimmt die Graduierungskommission und legt den Ort sowie die Termine fest. Die eingeteilten Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden rechtzeitig über Termin und Ort ihrer Graduierung per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

Anmeldungen zur gewünschten Dan-Graduierung erfolgen online über die Graduierungsverwaltung des BJV vollständig ausgefüllt bis zum 31.03. des Jahres. Die Graduierungsgebühr wird nach Teilnahme an der Graduierung fällig.

Die Dan-Graduierungen des BJV finden regelmäßig zum Jahresende statt. Bei Bedarf können vom Prüfungsreferenten zusätzliche Termine angeboten werden. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Prüfungsreferenten möglich.

Bei Nichtteilnahme an der Graduierung muss die sofortige Abmeldung per E-Mail beim Prüfungsreferenten erfolgen. Bei Abmeldung zur Dan-Graduierung bei weniger als 14 Tagen vor dem Termin wird eine Bearbeitungspauschale von 25 Euro erhoben. Bei zu kurzfristiger Abmeldung ist die vollständige Graduierungsgebühr zu entrichten.

Am Tag der Dan-Graduierung ist der Graduierungskommission vorzulegen:

- Gültiger DJB-Mitgliedausweis mit den entsprechenden DJB-Beitragsmarken über die gesamte Vorbereitungszeit gemäß Passordnung des BJV und Eintragungen aller Graduierungen
- Nachweis des Kampfrichterlehrganges (Gültigkeit: 2 Jahre)
- Zur Anerkennung des jeweiligen Wahlbereiches: Nachweis der Wettkampferfolge, Trainerlizenzen oder Kampfrichterlizenzen.
- Nachweis der erforderlichen Pflichtlehrgänge (Formular mit Stempeln und Unterschriften)

Für den Pflicht- als auch für den Wahlbereich kann ein Partner nach eigener Wahl eingesetzt werden. Der Partner muss einen gültigen DJB-Mitgliedausweis vorlegen.

Der Wahlbereich Kata kann von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit der Demonstration als Tori gemäß den Anforderungen für den einzelnen Dan-Grad oder mit der Demonstration als Uke in einer Kodokan-Kata nach freier Wahl mit mindestens 15 Techniken absolviert werden.

Bei Teilnehmern mit Handicap kann der Prüfungsreferent Ausnahmen bei den Voraussetzungen zur Graduierung (z.B. Lehrbefähigung oder Kampfrichterlehrgang) zulassen.

Bei der Teilnahme an der Badischen Kata-Meisterschaft wird die Kata bei entsprechender Leistung als Tori und Uke nach oben genannten Kriterien für die Graduierung im gleichen Jahr gewertet.

Es besteht die Möglichkeit, das Wahlfach „Kata“ nach den oben genannten Kriterien in einer zentralen Modulprüfung getrennt von den restlichen Teilbereichen zu absolvieren. Die Modulprüfung wird vom Prüfungsreferenten ausgeschrieben. Für die Teilnahme an der Modulprüfung ist eine zusätzliche Anmeldung online in der Graduierungsverwaltung des BJV erforderlich.

Die Nachweispflicht über die geforderte Anzahl an Kata-Lehrgängen bzw. Besuche der Kata-Zentren bleibt auch bei bestandener Modulprüfung bestehen.

Die Anforderungen einer angestrebten Dan-Graduierung gelten als erfüllt, wenn eine einfache Mehrheit der Graduierungskommission die Leistungen positiv im Sinne der Anforderungen bewertet. Bei Stimmgleichheit gelten die Anforderungen als nicht erfüllt.

Die Listen der Dan-Graduierung sind, mit vollständig eingetragener Benotung aller Anforderungsbereiche mit Unterschriften der Graduierungskommission durch den jeweiligen Graduierungsvorsitzenden an den Prüfungsreferenten des Verbands zu schicken. Gleiches gilt für die Ergebnisliste der Modulprüfung und den entsprechenden Bewertungsbogen der Kata-Meisterschaft. Der Prüfungsreferent überprüft die Listen und archiviert diese in der Geschäftsstelle des BJV.

13. Bewertung der Graduierungsleistungen

13.1 Geforderte Kompetenzen bei Kyu- und Dan-Graduierungen

Vor Aussprechen einer Graduierung ist in geeigneter Weise festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die für den jeweils angestrebten Grad geforderten Kompetenzen verfügen.

Diese finden sich in folgenden Dokumenten:

- Kyu-Bereich: "Anforderungen für Kyu-Grade im DJB" vom 28. Oktober 2023
- Dan-Bereich: "Anforderungen für Dan-Graduierungen im DJB" vom 28. Oktober 2023

Für den Kyu-Bereich relevant sind die Niveaustufen 1 und 2, die Niveaustufen 3 und 4 schließen sich im Dan-Bereich an.

Es gilt der Grundsatz, dass die für den jeweiligen Grad festgestellten Kompetenzen in allen Bereichen nachgewiesen werden müssen. Ein Ausgleich von Defiziten ist nicht möglich.

Für Menschen mit Behinderung ist ein angepasstes Anforderungsprofil zugrunde zu legen.

Eine Wiederholung der Graduierung zu einem Kyu-Grad ist nach mindestens 6 Wochen möglich.

Eine Wiederholung der Graduierung zu einem Dan-Grad ist nach frühestens 3 Monaten möglich.

Bewertungen von Kompetenzfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen verbandsrechtlich nicht anfechtbar.

14. Verstöße gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des BJV. Bei Verstößen gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung kann

der Prüfungsreferent folgende Maßnahmen gegen graduierungsberechtigte Personen oder Vereine ergreifen:

14.1 graduierungsberechtigte Personen

- Schriftliche Abmahnung
- Entzug der Graduierungslizenz:

Die Lizenz kann bei Verstoß gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung des BJV für die Dauer von einem Jahr entzogen werden. Diese kann danach nur durch den Besuch eines Graduierungslizenzlehrgangs neu erworben werden. Bei erneutem Verstoß kann die Lizenz auch auf längere Zeit entzogen werden. Zwei Ermahnungen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz führen automatisch zum Lizenzentzug.

14.2 Vereine

- Schriftliche Ermahnung
- Auferlegung besonderer Fristen und Kontrollen, Aberkennung der Auswahl vereinseigener, graduierungsberechtigter Personen bzw. Durchführung der Graduierungen unter Aufsicht des BJV.
- Aberkennung der Berechtigung von Kyu-Graduierungen für 1 Jahr. Im Wiederholungsfall erhöht sich die Sperre auf weitere 3 Jahre.

Weitergehende Maßnahmen können durch den Vorstand oder das Präsidium des Verbandes beschlossen werden.

Gegen diese Entscheidungen kann der Rechtsausschuss, gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

15. Gebühren

Die Gebühren für Lehrgänge, Besuche der Kata-Zentren und Dan-Graduierungen richten sich nach der Spesen-, Honorar- und Gebührenordnung des BJV.

16. Schlussbestimmung

Die Grundsatz- und Verfahrensordnung wird durch den Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderungen

Nr	Datum	Änderung	Verantwortlich
.			
1	01.01.2024	Integration der neuen DJB-Graduierungsordnung und Neufassung der Grundsatz- und Verfahrensordnung	Gerhardt/Schley
2			
3			
4			
5			
6			
7			